

## Mobilitäts-Assistance Standard (ZAS)

Der Versicherungsschutz wird um nachstehende Leistungen erweitert, sofern

- ein versichertes Ereignis nach Maßgabe der gegenständlichen Sonderbedingung vorliegt,
- und die Abwicklung entweder über die unter der Rufnummer  
Inland: 0810/810 68 60  
Ausland: +43 1/810 68 60  
rund um die Uhr erreichbare Notrufzentrale erfolgt.

### 1. Mobilitäts-Assistance Standard für versicherte Kraftfahrzeuge

#### 1.1 Versicherte Kraftfahrzeuge

Die Leistungen der Mobilitäts-Assistance Standard gelten für das im gegenständlichen Versicherungsvertrag versicherte Kraftfahrzeug, soweit es sich um ein Fahrzeug gemäß Punkt 1.1.1 bzw. 1.1.2 handelt.

1.1.1 Einspuriges Kraftfahrzeug inkl. Motordreirad, Kleinmotorrad und Invalidenfahrzeug.

1.1.2 Personen- und Kombinationskraftwagen, vierrädriges Leichtkraftfahrzeug, Lastkraftwagen und Wohnmobil (Spezialkraftwagen, die überwiegend mit einem Schlaf- oder Aufenthaltsraum ausgestattet sind) bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3.500 kg.

#### 1.2 Versicherte Ereignisse

1.2.1 Panne

1.2.2 Unfall, Feuer, Brand, Vandalismus

1.2.3 Pilot Error (selbstverschuldete Panne)

1.2.4 Diebstahl, versuchter Diebstahl

1.2.5 Entladene Batterie

1.2.6 Glasbruch / Windschutzscheibe

#### 1.3 Assistance-Leistungen

Ist das versicherte Fahrzeug aufgrund eines der in Punkt 1.2 angeführten Ereignisse fahruntauglich oder nicht mehr verkehrssicher, organisieren wir die nachfolgend beschriebenen Leistungen und übernehmen hierfür die Kosten im vereinbarten Rahmen.

##### 1.3.1 Pannenhilfe/Reparatur vor Ort

Ist das versicherte Fahrzeug aufgrund eines der in Punkt 1.2 angeführten Ereignisse nicht fahrbereit, organisieren wir nach Möglichkeit eine Pannenhilfe, um den Fehler festzustellen und, wenn möglich, das Fahrzeug am Schadenort wieder fahrbereit zu machen. Wir übernehmen die hierfür entstehenden Kosten.

Darüber hinaus übernehmen wir anfallende Kosten bis zu maximal EUR 30,00 (inkl. MwSt.) für den notwendigen Austausch von Kleinteilen (z.B. Glühbirnen, Sicherungen oder Reifenreparaturmaterial), die vom Pannenhilfefahrzeug mitgeführt werden.

##### 1.3.2 Abschleppen in die nächste Markenwerkstatt

Ist das versicherte Fahrzeug aufgrund eines der in Punkt 1.2 angeführten Ereignisse nicht fahrbereit und kann vor Ort nicht wieder repariert werden, organisieren wir das Abschleppen des Fahrzeugs in die nächstgelegene Markenreparaturwerkstatt und übernehmen die hierfür anfallenden Kosten. Zieht das fahruntaugliche Fahrzeug einen Wohnwagen oder Anhänger, sorgen wir dafür, dass dieser gemeinsam mit dem Fahrzeug in die nächstgelegene Reparaturwerkstatt oder zu einer geeigneten Unterstellmöglichkeit transportiert wird.

Wurde das Zugfahrzeug gestohlen oder verschrottet, organisieren wir den Transport des Wohnwagens oder Anhängers zum nächstgelegenen sicheren Aufbewahrungsort oder einem sicheren Parkplatz und übernehmen die Kosten.

Wenn die Werkstatt, zu der das Fahrzeug abgeschleppt werden muss, geschlossen ist (außerhalb der Öffnungszeiten), organisieren wir den Transport zu einem sicheren Parkplatz oder zu einer geeigneten Unterstellmöglichkeit und übernehmen dafür die Kosten. Das Fahrzeug wird dann am nächsten Werktag zur Werkstatt transportiert.

Ist eine Bergung des Fahrzeugs (z.B. unter Einsatz eines Krans, mit Gleitschienen, Transportwagen) erforderlich, organisieren wir dies und übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu maximal EUR 500,00 pro Schadenfall (inkl. MwSt.).

### 1.3.3 Zweitschlüssel

Wenn das Fahrzeug infolge von Diebstahl, Verlust, Bruch, Fehlfunktion oder Einschluss der Schlüssel im Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist, organisieren und bezahlen wir eine Hin- und Rückfahrt mit einem Taxi oder öffentlichen Verkehrsmitteln bis zu einem Höchstbetrag von EUR 70,00 inkl. MwSt., um einen Zweitschlüssel zu erhalten.

### 1.3.4 Heim- oder Weiterreise

Ist das versicherte Fahrzeug aufgrund eines der in Punkt 1.2 angeführten Ereignisse nicht fahrbereit und kann am selben Tag nicht wieder repariert werden, organisieren wir und übernehmen die Kosten für eine Heim- oder Weiterreise entweder zum Wohnsitz oder zum Zielort der versicherten Person und der berechtigten Insassen mit Taxi oder öffentlichen Verkehrsmitteln bis zu maximal EUR 70,00 (inkl. MwSt.).

Bei Bedarf organisieren wir die Beförderung mit dem Taxi oder öffentlichen Verkehrsmitteln zum Bahnhof, Flughafen oder zur Mietwagenfirma und übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu maximal EUR 70,00 (inkl. MwSt.) pro Schadenfall.

## 2. Mobilitäts-Assistance Standard für versicherte Fahrzeuge gemäß § 2 Punkt 22 der Straßenverkehrsordnung

### 2.1 Versicherte Fahrzeuge

Die Leistungen der Mobilitäts-Assistance Standard gelten für die im gegenständlichen Versicherungsvertrag versicherten Fahrzeuge gemäß § 2 Punkt 22 der Straßenverkehrsordnung:

- 2.1.1 Fahrrad
- 2.1.2 E-Bike
- 2.1.3 Scooter
- 2.1.4 E-Roller, E-Scooter
- 2.1.5 Krankenfahrstuhl, Rollstuhl

### 2.2 Versicherte Ereignisse

- 2.2.1 Panne
- 2.2.2 Unfall, Vandalismus
- 2.2.3 Pilot Error (selbstverschuldete Panne)
- 2.2.4 Diebstahl
- 2.2.5 Reifenpanne
- 2.2.6 Entladene Batterie
- 2.2.7 Schlüsselprobleme

### 2.3 Assistance-Leistungen

Ist das versicherte Fahrzeug aufgrund eines der in Punkt 2.2 angeführten Ereignisse fahruntauglich oder nicht mehr verkehrssicher, organisieren wir die nachfolgend beschriebenen Leistungen und übernehmen hierfür die Kosten im vereinbarten Rahmen.

#### 2.3.1 Pannenhilfe/Reparatur vor Ort

Ist das versicherte Fahrzeug aufgrund eines der in Punkt 2.2 angeführten Ereignisse nicht fahrbereit, organisieren wir nach Möglichkeit eine Pannenhilfe, um den Fehler festzustellen und, wenn möglich, das Fahrzeug am Schadenort wieder fahrbereit zu machen. Wir übernehmen die hierfür entstehenden Kosten.

Darüber hinaus übernehmen wir anfallende Kosten bis zu maximal EUR 30,00 (inkl. MwSt.) für den notwendigen Austausch von Kleinteilen (z.B. Beleuchtung, Bremsen oder Reifenreparaturmaterial), die vom Pannenhilfefahrzeug mitgeführt werden.

#### 2.3.2 Abschleppen in die nächstgelegene Reparaturwerkstatt

Ist das versicherte Fahrzeug aufgrund eines der in Punkt 2.2 angeführten Ereignisse nicht fahrbereit und kann vor Ort nicht wieder repariert werden, organisieren wir den Transport / Abschleppen des Fahrzeugs in die nächstgelegene Reparaturwerkstatt, zum Bahnhof, Busbahnhof, Hotel oder zu Ihrer Heimatadresse und übernehmen die hierfür anfallenden Kosten.

#### 2.3.3 Heim- oder Weiterreise

Ist das versicherte Fahrzeug aufgrund eines der in Punkt 2.2 angeführten Ereignisse nicht fahrbereit und kann am selben Tag nicht wieder repariert werden, organisieren wir und übernehmen die Kosten für eine Heim- oder Weiterreise entweder zum Wohnsitz oder zum Zielort der versicherten Person und der berechtigten Insassen mit Taxi oder öffentlichen Verkehrsmitteln bis zu maximal EUR 70,00 (inkl. MwSt.).

Bei Bedarf organisieren wir die Beförderung mit dem Taxi oder öffentlichen Verkehrsmitteln zum Bahnhof, Flughafen oder zur Mietwagenfirma und übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu maximal EUR 70,00 (inkl. MwSt.) pro Schadenfall.

### 3. Ausschlüsse

Die in diesem Abschnitt aufgeführten Ereignisse sind nicht vom Versicherungsschutz erfasst, außer das Ereignis ist ausdrücklich Bestandteil der von Ihnen abgeschlossenen Versicherungsurkunde.

3.1 Alle Kosten, die ohne unser vorheriges Einverständnis entstanden sind oder die nicht ausdrücklich in dieser Versicherungsurkunde als gedeckt aufgeführt sind.

3.2 Leistungen, die ohne unsere Genehmigung oder vorheriger Schadenmeldung von der versicherten Person oder einer dritten Partei selbst organisiert wurden.

3.3 Jegliche Verluste, Diebstähle, Schäden, Todesfälle, Körperverletzungen, Kosten oder Ausgaben, die nicht direkt mit dem Vorfall zusammenhängen, welcher den Anspruch des Leistungsempfängers ausgelöst hat, es sei denn, dies ist in diesen Bedingungen ausdrücklich angegeben.

3.4 Ionisierende Strahlung oder radioaktive Verstrahlung durch nukleare Brennstoffe oder Abfälle, oder die Verbrennung von nuklearen Brennstoffen.

3.5 radioaktive, toxische, explosive oder sonstige gefährliche Eigenschaften einer nukleartechnischen Anlage oder deren nuklearen Bauteilen.

3.6 Krieg oder Bürgerkrieg (ob erklärt oder nicht), Einmarsch, Revolution, Aufstand, zivile Unruhen, politische Gewalttaten, Anschläge oder Terrorakte, Aussperrungen oder Arbeitskämpfe (Streik), Enteignungen oder ähnliche Eingriffe, Beschlagnahmen, behördliche Anordnungen oder sonstige staatliche Eingriffe.

3.7 Als erklärte Naturkatastrophen gelten folgende Ereignisse, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind: Hagel, Überschwemmung, Sturm, Orkan, Starkregen, Graupel oder Schnee, Blitzschlag oder ähnliche Ereignisse welche von den Behörden offiziell als Naturkatastrophen deklariert werden und zur Immobilisierung des Fahrzeugs führen.

3.8 Konsum von Drogen, Betäubungsmitteln und ähnlichen Substanzen; die Folgen von vorsätzlichen Handlungen des Versicherten, Selbstmord oder Selbstmordversuchen.

3.9 Grobe Fahrlässigkeit: Bei Schäden, die durch grob fahrlässige Handlung von der versicherten Person oder einem anderen Benutzer herbeigeführt wurden, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

3.10 Vorsatz: Schäden, die von der versicherten Person oder einem anderen Benutzer des versicherten Gegenstands vorsätzlich herbeigeführt wurden.

3.11 Kosten, die nicht durch Originalrechnungen oder beglaubigte Rechnungskopien nachgewiesen werden können.

3.12 Schäden, die außerhalb des vertraglich vereinbarten geografischen Geltungsbereiches eintreten oder Schäden, die außerhalb des Gültigkeitszeitraumes des Versicherungsschutzes eintreten und insbesondere Schäden, die während einer Reise im Ausland nach Ablauf der versicherten Reisedauer eingetreten sind.

3.13 Schäden, die durch die Teilnahme an Rennen oder behördlich genehmigten Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

3.14 Kosten für Ersatzteile, die nicht ausdrücklich in der vereinbarten Ersatzteilliste aufgeführt sind.

3.15 Kosten für Kraftstoff oder Mautgebühren.

3.16 Kosten für die Bergung durch einen Spezialisten oder Kosten, die entstehen, wenn das versicherte Fahrzeug zum Schadenzeitpunkt nicht auf einer öffentlichen Straße unterwegs war und das Fahrzeug nicht mit unserer Standard-Ausrüstung erreicht und geborgen werden kann.

3.17 Assistance-Leistungen auf Gleisen oder nicht befahrbaren Straßen.

3.18 Schäden, die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug nicht in einem verkehrssicheren Zustand gehalten wird oder nicht gemäß den Empfehlungen des Herstellers gewartet wurde. Wir behalten uns das Recht vor, in diesen Fällen einen Nachweis über die Wartung zu verlangen.

3.19 Schäden, die auf eine Produktrückrufaktion des Fahrzeugherstellers, oder Wartungsarbeiten, Kontrollen, Montage von Zubehörteilen zurückzuführen sind,

3.20 wenn Sie nach einer vorläufigen Reparatur, zu der wir in den letzten 28 Tagen bereits kontaktiert wurden, keine dauerhafte Reparatur veranlasst haben. Es liegt in Ihrer Verantwortung, dafür zu sorgen, dass auf die von uns vor Ort durchgeführten Reparaturen so schnell wie möglich eine dauerhafte Reparatur folgt.

3.21 **Softwarebedingte Schäden oder Ereignisse:** Schäden verursacht durch: Software; Softwarefehler; Datenträger; Computerviren; Programmierung; Programmierfehler.

3.22 zusätzlich für versicherte Fahrzeuge gemäß § 2 Punkt 22 der Straßenverkehrsordnung:

**Herstellerbezogene Ereignisse:**

3.22.1 Schäden aufgrund von Material- und Verarbeitungsfehlern, die während der Laufzeit der Herstellergarantie auftreten.

3.22.2 Schäden, die gemäß der Betriebsanleitung des Herstellers nur durch bestimmte Fahrrad-Spezialisten, d.h. einen Hersteller, Händler oder eine Reparaturwerkstatt, behoben werden dürfen.

3.22.3 Pixel-Fehler.

3.22.4 Serienfehler in der Produktion sowie Rückrufaktionen durch den Hersteller.

3.22.5 Konstruktions-, Fabrikations- oder sonstige Fehler in Bezug auf die Sicherheit der versicherten Sache.